

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 36
Freitag, den 10. Mai 2024
Nummer 19

Diese Woche

Gartenbauverein Wertach und
Jungholz e.V.
Kreislehrgarten in Sulzberg
am 14.05.2024
Abfahrt 13.30 Uhr
am Rathaus.

Marien-Singen
Sonntag, 12. Mai 2024
um 19.30 Uhr
Pfarr- und Wallfahrtskirche
Hl. Kreuz Maria Rain

Kunst- und Lebendmarkt 2024



in Petersthal am Rottachsee

am Sonntag,
19. Mai 2024,
von 10 bis 17 Uhr

Für euer leibliches Wohl ist bestens gesorgt



Kontakt:
kunstmarkt@rottachsee.info
0160-92418683

Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt





Redaktionsschlusshinweis

Wegen des Feiertags **Pfingstmontag** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe **in Kalenderwoche 21** auf

Freitag, 17. Mai 2024

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.
Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion



MARKT WERTACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach
Rathaus - Telefon.....08365/7021-0
Rathaus - Fax:.....08365/7021-22
E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de
Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr.....8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16
E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer 18
E-Mail: rathaus@wertach.de
Auszubildende Laura Speiser 0
E-Mail: lspeiser@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt Abfallangelegenheiten

Frau Angelika Meyer 11
E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt 23
E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz 13
E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Sozial- und Rentenangelegenheiten,**
Frau Petra Huber 12
nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr
Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin
vereinbaren.
E-Mail: huber.petra@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15
E-Mail: steueramt@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 08365 702118
E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberrellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Familienbeauftragte:
Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,
97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,
87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,
87497 Wertach Tel. 598
Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,
87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

Schleifweg 5, 87497 Wertach
Tel.: 08365 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:
www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.
Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,
Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg, Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamt
Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg
Telefon: 0831 52613 3800
Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr
E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristkinformation,
1. Stock - kleiner Sitzungssaal
Jeden ersten Mittwoch
im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch
im Monat 17.00 - 19.00 Uhr
Terminvereinbarung
bei Frau Waibel Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99
Verena Angerer 08365/7021-19
Sabine Bader, Leitung 08365/7021-20
Martina Jeffery 08365/7021-25
Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-25
Telefax 08365/7021-21, E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr
November - April:
Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen
Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schul-
ferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555
Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/ Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel
Linzenleiten 28, 87497 Wertach
..... 08365/7039524



Gemeinde/Markt/Stadt
Markt Wertach
Rathausstr. 3
87497 Wertach

Verwaltungsgemeinschaft

EUROPAWAHL AM 9. JUNI 2024

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

- Gemeinde / Stadt Markt Wertach
- Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt _____
- wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Wahl)
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr
- Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 - 17.00 Uhr

in/im ¹⁾
(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)
Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Einwohnermelde- und
Wahlamt, EG ZiNr. 1

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024 12.00 Uhr im/In

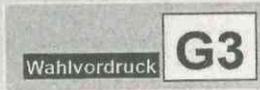
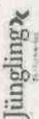
(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Hauptamt, 1.OG ZiNr. 4
(Herr Meyer)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!





4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt
(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Oberallgäu

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 07. Juni 2024, 18 Uhr**, im/In

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

**Rathaus des Marktes Wertach, Rathausstr. 3, 87497 Wertach, Einwohnermelde- und
Wahlamt, EG ZiNr. 1**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum **19. Mai 2024**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckeschrift ausfüllen!



- 10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zurechnung ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
 Wertach, 03.05.2024

J. Meyer
 gez. Jörg Meyer, VR Unterschrift

angeschlagen am: 03.05.2024 abgenommen am: _____
 veröffentlicht am: 08.05.2024 im/in der "Rund um den Grüntensee"
 (Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugewiesenen Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.



■ **Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung
am 02.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung
der Beschlussfähigkeit**

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der die Sitzung leitende 2. Bürgermeister fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (12 Mitglieder).

**TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift
der Marktgemeinderatssitzung vom
04.04.2024**

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 04.04.2024 ist allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

**TOP 3.1 Neubau eines Carports beim Anwesen
Unterellegg 8, FINr. 3686/3, Gem.
Wertach**

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau eines Carports. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 35 Abs.2 und wird i.V.m. Abs.4 BauGB für genehmigungsfähig erachtet. Es handelt sich um eine angemessene Erweiterung eines genehmigten Bestandsgebäudes.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

**TOP 3.2 Neubau eines Einfamilienhauses bei den
Anwesen Vorderreute 12/14 auf den
FINrn. 2446/1 und 2446, Gem. Wertach**

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Bau eines Wohnhauses im Ortsteil Vorderreute. Der Ortsteil Vorderreute ist in den bestehenden Grenzen im Flächennutzungsplan als Dorf-Mischgebiet dargestellt, so dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Somit ist das Vorhaben genehmigungsfähig, wenn es sich in die umgebende Bebauung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall ist die Erschließung noch durch Vorlage entsprechender Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrecht; Wasser- und Abwasserleitungsrecht) nachzuweisen.

Ein Einfügen im Sinne des Gesetzes ist aus unserer Sicht gegeben; in diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die bestehende, genehmigte und ausgeübte Landwirtschaft in unmittelbarer Nachbarschaft durch eine evtl. Baugenehmigungserteilung nicht in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden darf; wir setzen insofern bei der Einvernehmenseerteilung eine positive, die Landwirtschaft nicht einschränkende Stellungnahme des Immissionsschutzes voraus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Dieses Einvernehmen gilt nur dann nicht, wenn die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu einer Einschränkung der benachbarten Landwirtschaft führen würde.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

**TOP 3.3 Neubau eines Außenlagergebäudes und
Erweiterung der Schreinerei bei den
Anwesen Industriestr. 2 und 4, FINrn
617/2 und 617, Gem. Wertach**

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Bau eines Außenlagers bzw. den Anbau eines Gebäudeteiles an die bestehende genehmigte Schreinerei für Anlieferungen. Beide Gebäude sind durch eine Brandwand getrennt.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplan Äußerer Wannenglied innerhalb der dort geltenden Baugrenzen. Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 30 BauGB und wird für zulässig erachtet.

Auf Frage teilt die Verwaltung mit, dass bei Vorliegen einer Brandwand zwei Gebäude(teile) unabhängig voneinander entstehen und ähnlich wie bei einem Doppelhaus privatrechtliche Vereinbarungen nicht nötig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

**TOP 3.4 Bauvoranfrage zur Errichtung von vier
Chalet-Gebäuden hinter dem Anwesen
Grüntenseestr. 19, FINr. 214, Gem.
Wertach**

Sachverhalt:

Mit der Bauvoranfrage möchte der Antragsteller eine verbindliche Auskunft darüber erlangen, ob ihm für den Bau von 4 Chaletgebäuden auf einer Teilfläche seines Grundstückes die Erteilung einer Baugenehmigung in Aussicht gestellt wird.

Die Chalets sollen in einem Bereich erstellt werden, für den es keinen Bebauungsplan gibt und der sich somit planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Die Zulässigkeit richtet sich somit danach, ob die Erschließung gesichert ist und sich die Vorhaben in die umgebende Bebauung einfügen. Maßstab hierfür ist u.a. die sog. Grundflächenzahl, die nach den überschlägigen Berechnungen unter 0,3 liegt, einem Wert, der in Bebauungsplänen in Wertach sonst in Wohnbaugebieten festgesetzt wird. Seitens der Verwaltung wird vorliegend also von einem „Sich-Einfügen“ ausgegangen.

Die zu bebauende Fläche liegt an der Grüntenseestraße; von dort soll die straßenmäßige Erschließung über eine Privatstraße erfolgen, die eine Breite von 4 m aufweist. Die Breite ist aus Sicht der Verwaltung auch dringend geboten, da im Winter Schnee aus dem zu bebauenden Gebiet nur über dieser Straße abgelagert werden kann und eine Fahrbreite von ca. 3 m verbleiben muss.

Der Wasseranschluss kann von der Grüntenseestraße erfolgen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Norden in den Schloßweg, wobei die Kanalleitung über das Nachbargrundstück geführt wird. Hier wäre die diesbezügliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) vorzulegen.

Aus der Beratung wird festgehalten:

Auf Frage teilt die Verwaltung ihre Rechtsmeinung dahingehend mit, dass auch Chalets dem Wohnen dienen und hier planungsrechtlich keine Unterschiede zu machen sind, ob anschließend eine Grundstücksteilung erfolgt, ob Chalets zum Dauerwohnen, als Zweitwohnsitz oder Ferienwohnungsvermietung vorgesehen werden. Ein Ratsmitglied ergänzt, dass seitens der Grundeigentümer die Absicht ausgesprochen worden sein soll, dass 4 selbstständige Grundstücke entstehen sollen.

Es wird klargestellt, dass die Mülltonnen jedes neuen Chalets zur Grüntenseestraße zur Abholung vorgebracht werden muss.

Ein Ratsmitglied meint, man solle klären, ob entlang der Grüntenseestraße ein Grundstückstreifen erworben werden kann, um hier später einmal einen Gehsteig auch auf der Straßenseite realisieren zu können.

Einzelne Ratsmitglieder sind der Auffassung, dass unbedingt innerhalb des Grundstücks eine Wendemöglichkeit geschaffen werden sollte. Ggf. sollten nur 3 Gebäude genehmigt werden. Ein Rückwärtseinfahren auf die Grüntenseestraße wird kritisch gesehen.

Auch sollte die neue Einfahrt nicht kontraproduktiv zur beschlossenen Aufweitung der Grüntenseestraße vor und hinter der Einfahrt zum Netto wirken.

Man solle den Bauherrn (ein Vertreter ist der Beratung im Zuhörerraum gefolgt) entsprechend informieren und jetzt das gemeindliche Einvernehmen verweigern.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 0 Nein 12**TOP 4 Verschiedenes****Sachverhalt:**

a) Ein Ratsmitglied bittet darum, die Eigentümer der Rathausstraße rechtzeitig über die Sanierungsarbeiten (Sperrungen) zu unterrichten, was natürlich erfolgt und auch zugesagt wird.

b) Die nächste Ratssitzung findet am 06.06.2024 statt.

Wertach, 06.05.2024

Für die Richtigkeit:

Clemens Suntheim Jörg Meyer
Zweiter Bürgermeister Schriftführer

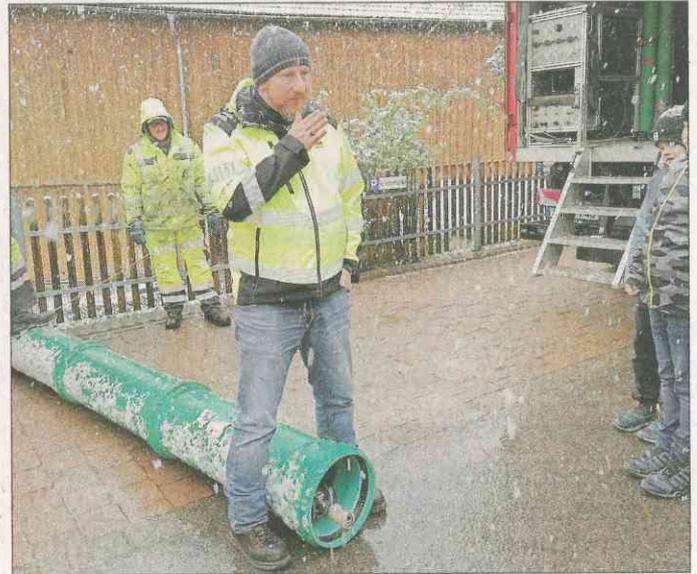
Ende des amtlichen Teils

**SCHUL-
NACHRICHTEN****Abwasser macht Schule**

Über mehrere Wochen hinweg behandelte die 4. Klasse der Grundschule Wertach das Thema Wasser im Heimat- und Sachunterricht. Natürlich gehört dazu auch das Thema Abwasser und Kanalisation. Am Dienstag, 16.04.24, bekamen nun die Viertklässler Besuch vom Maurer Kanalteam GmbH. Der Betriebsleiter Peter Selder gab zunächst einen Einblick in seinen Beruf. Die Aufgaben sind sehr vielfältig, denn die Kanäle müssen nicht nur gereinigt, gespült und gewartet werden. Mit einer ausgefeilten Technik werden die Rohre auch gefilmt, um frühzeitig Risse oder Verstopfungen zu erkennen. Herr Selder appellierte an die Kinder, nichts in die Toilette zu werfen, was dort nicht hineingehört. Dadurch lassen sich nämlich nicht nur Verstopfungen vermeiden, auch der tierische Besuch bleibt fern. Am Schluss des Vortrages durften wir dann noch die großen Spülwägen bewundern. In der Schuleinfahrt standen gleich zwei Fahrzeuge! Nachdem ein großes Rohr kräftig durchgespült wurde, fuhr ein Kamerawagen hindurch. Auf einem Bildschirm konnte man den Weg des Roboters live verfolgen.

Damit alles reibungslos funktioniert, arbeiten alle Mitarbeiter Hand in Hand.

An dieser Stelle danken wir dem ganzen Maurer Kanalteam, die sich für uns extra Zeit genommen haben und uns alles ganz genau und geduldig erklärt haben.

**Mittagsbetreuung der Grundschule Wertach****Aus der Mittagsbetreuung der Grundschule Wertach**

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird in der Grundschule Wertach eine verlängerte Mittagsbetreuung von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.

Mit viel Herz und Engagement kümmern sich aktuell Frau Salome Prutscher und Frau Barbara Wurst um die Mittagsbetreuung der Grundschul-kinder in Wertach.

Während der Betreuungszeit können sich die Kinder unter Aufsicht selbst beschäftigen oder sich den Spiel- und Bastelangeboten der Betreuer anschließen.



Aktuell werden wieder Geschenke zum Muttertag und Vater-tag, sowie Vogelhäuschen und Stifthalter gebastelt.

An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an das Engagement der Betreuer!